

Anlage 1

Förderrichtlinie zum kommunalen Förderprogramm der Stadt Sulzbach/Saar

„Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung“

Aktion Wasserzeichen



Inhaltsverzeichnis

1	Förderungsgrundsätze	3
2	Antragsteller / Antragstellerin	3
3	Förderfähige Maßnahmen.....	4
4	Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung	5
5	Höhe der Förderung	5
6	Antragsverfahren.....	6
7	Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung	6
8	Behandlung von Verstößen.....	6
9	Inkrafttreten	7
10	Laufzeit.....	7
11	Auskünfte und Kontrolle der Durchführung	7

1 Förderungsgrundsätze

- Das Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“ zur „Dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung“ bezieht sich auf das Gesamtgebiet der Stadt Sulzbach/Saar.
- Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss pro Grundstückseigentümer/in bzw. Antragssteller/in gewährt.
- Regelungen der Bauleitplanung, der Landesbauordnung, des Wasserrechts, des Bodenrecht, des Nachbarrechts und des Denkmalrechts sind zwingend zu beachten.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht für den Antragsteller / die Antragstellerin nicht.
- Die Stadt Sulzbach entscheidet als Zuwendungsgeberin aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die zu entwässernden Flächen an eine bestehende Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Der Ortsteil Neuweiler ist aufgrund des vorherrschenden Abwassersystems (Trennsystem) von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Straßen, in denen ein Trennsystem vorhanden ist.

2 Antragsteller / Antragstellerin

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im schriftlichen Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im schriftlichen Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

3 Förderfähige Maßnahmen

Als förderungsfähig zählen nur jene Maßnahmen, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den aktuell geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperren nach §14 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie bei Missständen oder Mängeln der Wohn- bzw. Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

Für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

1. Entsiegelung und Versickerung:

- a. Umwandlungen von versiegelten, am öffentlichen Kanalnetz (Mischwasser) angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht. Geeignete Flächen können hierfür sein: Einfahrten, Hofflächen, Terrassen, Parkflächen, Wege etc.
- b. Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z. B.:
 - i. Flächenversickerung
 - ii. Rohr- und Rigolenversickerung
 - iii. Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Elemente
 - iv. Versickerungsbiotope

2. Regenwasserrückhaltung beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3 m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation (2,00 l/s) oder anschließender Versickerung.

Hierbei gilt: Bei Kombination mit einer Regenwassernutzung wird nur das Rückhaltungsvolumen (Retentionsvolumen) gefördert und nicht das gesamte Volumen.

3. Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer

4. Dachbegrünung (Extensiv- und Intensivbegrünung)

4 Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- Ein kommunaler Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt – Anlage 2). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen keine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme erfolgt.
- Förderfähige Maßnahmen sind nicht kombinierbar. Zu entwässernde Flächen können für die Beantragung des Zuschusses nur einmalig in Ansatz gebracht werden.
- Die zu entwässernden Flächen für die Beantragung eines Zuschusses müssen insgesamt mindestens 10 m² groß sein und eine zusammenhängende Fläche darstellen.
- Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stellen vorliegen.
- Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

5 Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss von 20,00 € je m² bis zur Höchstgrenze in der Regel von 2.000,00 € vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten.

Gemeindeeigene Maßnahmen sind von der Förderhöchstgrenze ausgenommen, da sie der Allgemeinheit zugutekommen und von besonderem öffentlichen Interesse sind. Sie werden zu 100% (Sach- und Personalkosten) bezuschusst.

6 Antragsverfahren

Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt (Anlage 2) bei der Kommunalen Dienstleistungs- GmbH (KDI) zu stellen. Im Bedarfsfall leistet diese bei der Formulierung des Antrages eine Hilfestellung.

Dem Antrag sind beizufügen (in 2-facher Ausfertigung):

- unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes
- bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
- Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
- sonstige Genehmigungen gemäß Abschnitt 4 Punkt 3; soweit erforderlich

7 Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

Über den Förderungsantrag entscheidet die Stadt Sulzbach/Saar nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald von der Stadt die fachgerechte Umsetzung der beantragten Fördermaßnahme vor Ort überprüft wurde und das Land die Fördermittel freigegeben hat.

Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Betrages ist ausgeschlossen.

8 Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden.

Dies ist auch der Fall, wenn die Maßnahmen wie in Kapitel 4 erwähnt, innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren rückgängig gemacht werden.

9 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

10 Laufzeit

Die Laufzeit der Förderrichtlinie orientiert sich an der Laufzeit des Programms „Aktion Wasserzeichen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes und solange Haushaltsmittel vorhanden sind bzw. der Stadt Mittel vom Land für dieses Förderprogramm zur Verfügung gestellt werden (zurzeit bis zum 31.12.2025).

Änderungen bleiben vorbehalten.

11 Auskünfte und Kontrolle der Durchführung

Kommunale Dienstleistungs- GmbH

Sulzbachtalstraße 20, 66280 Sulzbach



<http://www.kdi-sulzbach.de>

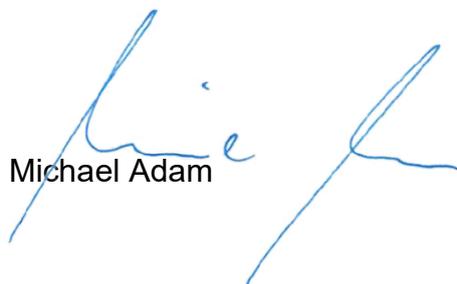
Tel.: 06897 - 575-510

Fax: 06897 - 575-513

Email: info@kdi-sulzbach.de

Sulzbach/Saar, den 12. Juni 2024

Der Bürgermeister


Michael Adam